

Sitzung vom 16. März 2016

**212. Anfrage (Lunch-Check-Karte – Neue Möglichkeiten
und Gefahren)**

Die Kantonsräte Rafael Steiner, Winterthur, Davide Loss, Adliswil, und Hanspeter Göldi, Meilen, haben am 25. Januar 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Ab Januar 2016 werden die klassischen Lunch-Checks in Papierform durch eine elektronische Zahlkarte ausgetauscht.

Dieser Wechsel bringt für die Administration verschiedene Vorteile, so müssen keine Papier-Lunch-Checks mehr verschickt werden, sondern die Karte kann automatisch jeden Monat aufgeladen werden.

Bei der Zahlung mittels Karte werden die Daten zum Zahlvorgang gespeichert. Dies wirft Fragen des Datenschutzes auf. Diese Daten könnten dazu verwendet werden zu überprüfen wie, wann und wo sich die Mitarbeitenden verpflegen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass Mitarbeitende nicht mehr frei wählen können, wo sie ihre Lunch-Checks nutzen, da sie beispielsweise keine Besuche in Fast-Food-Restaurants in ihrer Aufstellung haben möchten.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zum Postulat KR-Nr. 315/2010 betreffend «Zustellung der Lohnabrechnung für kantonale Angestellte per E-Mail im Intranet» als einen Hauptgrund gegen einen verschlüsselten elektronischen Versand oder eine elektronische Abrufbarkeit von Lohnausweisen angeführt, dass die Lunch-Checks immer noch per Post verschickt werden müssten. Dies ist nun hinfällig.

Es stellen sich in Bezug auf die neue Lunch-Check-Karte entsprechend folgende Fragen:

1. Welche Daten werden bei der Benutzung der Lunch-Check-Karte erhoben? Wer hat Zugriff auf diese Daten und wie werden diese ausgewertet?
2. Wie wird sichergestellt, dass in Zukunft der Datenschutz sichergestellt ist? Müssten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer erweiterten Datenerhebung oder -Nutzung zustimmen?
3. Die Lunch-Check-Karte gibt es in zwei Ausführungen: mit und ohne zeitliche Einschränkung (11–14h). Gemäss dem Regierungsratsbeschluss 853/2015 erachtet der Regierungsrat diese Einschränkung insbesondere aufgrund flexibler Arbeitszeiten (Gleitzeit) richtigerweise

als überholt. Erhalten entsprechend sämtliche Mitarbeitende, also auch Mitarbeitende der Gerichte und Anstalten, ohne Mensa/Personal-Restaurant neu die Variante ohne zeitliche Einschränkung? Falls nein: Wie wird diese Ungleichbehandlung begründet?

4. Prüft der Regierungsrat den elektronischen Versand oder die elektronische Abrufbarkeit der monatlichen Lohnabrechnungen nun erneut, da die Einschränkungen mit den Lunch-Checks weggefallen sind? Wäre alternativ eine Lösung denkbar, bei welcher nur noch bei Abweichung vom Vormonat ein Lohnausweis erstellt wird, um Kosten zu sparen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Steiner, Winterthur, Davide Loss, Adliswil, und Hanspeter Göldi, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Bezahlung der Verpflegung mit einer Lunch-Check-Karte wird der Betrag durch den Gastrobetrieb mittels Kartenleser im Debitverfahren dem Konto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers bei der Schweizer Lunch-Check Genossenschaft (SLC) belastet. Dazu sind die Kartenummer, der Betrag und die Bezeichnung des Gastrobetriebes notwendig.

Gestützt auf die Belastungsbuchungen rechnet die SLC periodisch mit den Gastrobetrieben ab. Auf den Abrechnungen mit den einzelnen Gastrobetrieben werden aber nur die Gesamtzahl aller Transaktionen der entsprechenden Abrechnungsperiode und der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ausgewiesen.

Einzig die SLC ist somit zu Kontroll- und Abrechnungszwecken im Besitz der genannten Detailinformationsdaten je Bezahlung. Die Organisation ist vertraglich verpflichtet, die Daten zu keinem anderen als den beschriebenen Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Auswertung ist somit nicht zulässig und findet auch nicht statt. Der Datenschutzbeauftragte hat die Datenschutzkonformität dieses Prozesses bestätigt (vgl. RRB Nr. 853/2015, Abschnitte C. und E.2).

Zu Frage 2:

Die beitragsberechtigten Mitarbeitenden ermächtigen mit der Bestellung der Lunch-Check-Karte die zuständigen Stellen zum entsprechenden Lohnabzug, zur Weitergabe ihrer Daten sowie zur Datenbearbeitung durch die SLC. Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, ist die SLC vertraglich verpflichtet, die erhaltenen Daten nur zum definierten Zweck

zu verwenden und weder weiterzuverwenden noch Dritten zu überlassen (vgl. RRB Nr. 853/2015, Abschnitt E.2). Eine «erweiterte Datenerhebung oder -nutzung» findet nicht statt, weshalb auch keine erweiterte Zustimmung der Mitarbeitenden notwendig ist.

Zu Frage 3:

Die Lunch-Check-Karte für beitragsberechtigte Mitarbeitende des Kantons Zürich gibt es nur in einer Ausführung ohne zeitliche Einschränkung. Gemäss dem Direktor der SLC sieht denn auch bis auf eine kleine privatrechtliche Unternehmung kein Kunde der SLC eine zeitliche Einschränkung für die Lunch-Check-Karte vor. Abweichende Regelungen könnten die Direktionen und die Staatskanzlei für bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden im Übrigen einzig bezüglich der Bezugsdauer und der Kündigung aus betrieblichen Gründen bewilligen, nicht aber betreffend die Einführung einer zeitlichen Einschränkung (vgl. RRB Nr. 853/2015, Abschnitte E.3.h und i).

Zu Frage 4:

Wie der Regierungsrat im Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 315/2010 betreffend Zustellung der Lohnabrechnung für kantonale Angestellte per E-Mail im Intranet ausgeführt hat, ist eine Lösung für den Versand der Lohnabrechnung per E-Mail für den Kanton nicht zielführend, weil unterschiedliche Anbindungen der Personalgruppen an verschiedene Mailsysteme bestehen und ebenso Kosten entstehen würden, die mit einer Fremdvergabe des elektronischen Versandes verbunden wären. Vereinfachungen – wie z. B. das Verschicken von Lohnabrechnungen nur noch bei entsprechenden Änderungen – werden in naher Zukunft geprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi